

V. Finanzierung der Investitionen

§ 20

Finanzquellen

(1) Die Finanzierung von Investitionen erfolgt in der Hegel durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt sowie aus den abzuführenden Amortisationen entsprechend § 22 Abs. 3.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann für einzelne Wirtschaftszweige die Eigenfinanzierung von Investitionen anordnen. Die Finanzierung erfolgt nach der vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Richtlinie.

§ 21

Sonderkontenführung

Investitions-Sonderkonten

(1) Alle Investitionsträger sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank die Einrichtung eines Investitions-Sonderkontos zu beantragen.

(2) Diese Investitions-Sonderkonten sind bei Plansummen ab 50 000 DM bei den Niederlassungen der Deutschen Investitionsbank für die am Ort befindlichen Investitionsträger, in allen anderen Fällen bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu führen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank Bevollmächtigte einzusetzen, welche im Auftrage der Deutschen Investitionsbank die bei den jeweiligen Niederlassungen der Deutschen Notenbank geführten Investitions-Sonderkonten kontrollieren.

Sammelkonto „Nebenanlagen“

(4) Für Investitionsvorhaben der einzelnen Nebenpläne (KSGN) eines Investitionsträgers wird bei den jeweils zuständigen Kreditinstituten nur ein Sammelkonto „Nebenanlagen“ geführt.

Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“

(5) Investitionsträger, die planfreie Investitionen gemäß § 6 durchführen, haben bei der für sie zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank ein entsprechendes Sonderkonto zu errichten.

(6) Sofern der Investitionsträger aus Mitteln des Betriebsfonds Vorhaben über insgesamt 100 000 DM gemäß § 6 Abs. 4 durchführen will, sind diese Mittel vorher in voller Höhe an die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank zu überweisen. Die Deutsche Investitionsbank stellt im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes „Betriebsfonds“ (Vordruck 0761) nach Prüfung der Unterlagen die erforderlichen Mittel auf einem Investitions-Sonderkonto „Betriebsfonds“ durch Limiterteilung zur Verfügung.

(7) Die für Werterhaltung der aktivierten Nebenanlagen dem Werterhaltungsfonds zugeführten Amortisationen sind ebenfalls auf das Konto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ zu überweisen.

§ 22

Behandlung der Abschreibungen

(1) Alle amortisationspflichtigen Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben im Rahmen des Betriebsplanes einen Amortisations- und Gewinnverwendungs-

plan (Plan 93 Teil A) in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Die Amortisationsanteile für den Betriebsfonds gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d sind darin gesondert auszuweisen.

Je eine Ausfertigung des Planes 93 Teil A ist für

- a) die Deutsche Notenbank,
- b) die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank,
- c) den amortisationspflichtigen Betrieb vorgesehen.

(2) Der Plan 93 Teil A muß bis 10. März 1954 übergeben sein.

(3) Das Amortisationsaufkommen des Betriebes ist in Übereinstimmung mit dem Plan 93 Teil A zu verwenden für:

- a) Zuführungen zum Investitions-Sonderkonto bei beauftragter Eigenfinanzierung von Investitionen,
- b) Zuführungen zum Generalreparatur-Sonderkonto bei der Deutschen Notenbank,
- c) Zuführungen auf das Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ zum Zwecke der Werterhaltung der Grundmittel für Nebenanlagen gemäß § 21 Abs. 7,
- d) Zuführungen zum Betriebsfonds gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d.

Der Rest ist von den Betrieben auf das entsprechende Konto der Deutschen Investitionsbank bei der Deutschen Notenbank bis zum Ende des laufenden Monats zu überweisen.

(4) Die Überweisungen in Höhe der planmäßigen Amortisationsanteile (§ 22 Abs. 3 Buchstaben a bis d) sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats an die zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank vorzunehmen, soweit nicht für einzelne Wirtschaftszweige frühere Zahlungstermine festgelegt sind.

(5) Sofern die tatsächlichen Abschreibungen der amortisationspflichtigen Betriebe höher oder niedriger als die im Plan 93 Teil A festgelegten Raten sind, ist die dem Quartalschluß folgende Rate entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

(6) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, Höhe und Eingang der an sie zu überweisenden Amortisationsanteile auf Grund des Planes 93 Teil A sowie des Auszuges aus dem Plan 005, den der Planträger der Deutschen Investitionsbank bis zum 25. März 1954 einzureichen hat, laufend zu kontrollieren.

Die Deutsche Notenbank überwacht den Eingang der für die Generalreparaturen und Werterhaltung bestimmten Amortisationsanteile.

(7) Bei nicht termingemäßer Überweisung der Planraten erheben die zuständigen Kreditinstitute Versäumniszuschläge in Höhe von 0,05 %/o je Tag.

5 23

Haushaltszuweisungen

(1) Das Ministerium der Finanzen sowie die Räte der Bezirke überweisen die im Staatshaushaltsplan bzw. Bezirkshaushaltsplan für Investitionen vorgesehenen